

Österreichischer Gebrauchshundesportverband, Ortsgruppe Jedlesee (ÖGV Jedlesee)

SATZUNG

§ 1.) Name und Rechtssitz des Klubs

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Gebrauchshundesportverband, Ortsgruppe Jedlesee (ÖGV Jedlesee)“.

Der ÖGV Jedlesee ist im österreichischen Vereinsregister unter der Zahl **879361709** registriert und hat seinen Rechtssitz in 1210 Wien.

Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Gebrauchshundesportverbandes und somit des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) in Biedermansdorf und Mitglied der Federation Cynologique International (FCI). Er anerkennt als solches die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des ÖGV und des ÖKV.

Die Satzung des ÖGV ist Bestandteil der Satzung des ÖGV Jedlesee. Im Verhältnis zum ÖGV als Gesamtverband unterliegt der ÖGV Jedlesee den Satzungen des ÖGV und den Beschlüssen des ÖGV- Vorstandes.

§ 2 Zweck des Vereines

Der ÖGV Jedlesee, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient nachstehend gemeinnützigen Zwecken gemäß §§ 34ff BAO, die der Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit dienen:

1. die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports;
2. die Förderung der Tierzucht und die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen;
3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunde;
4. die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
5. Koordination der Zielsetzungen von Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften mit sportlichen und kynologischen Interessen;
6. Förderung kynologischen Inhalts:
 - a) die Förderung der Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden,
 - b) die Förderung des Zusammenwirkens aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen,
 - c) die Beratung in kynologischen Anliegen

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Abhalten von Hundeführer- und Ausbildungskursen für Hundehalter
- (2) Abhaltung von Wettkämpfen mit oder ohne Hund, Leistungsprüfungen und Vorführungen
- (3) Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden;
- (4) Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder;
- (5) Ehrung verdienstvoller Mitglieder;
- (6) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung vor allem in Zusammenhang mit der Hundehaltung, Hundeschulung sowie Hundeausstellungen;
- (7) Errichtung und Betrieb der Hundeschule ÖGV Jedlesee in 1210 Wien, Josef-Türk-Gasse 32

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Vorträgen,
- c) Veranstaltung von Hundesportturnieren und Hundesportprüfungen,

(2) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken und streng nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden.

(3) Mitglieder des Vereines haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des ÖGV Jedlesee, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein - aus welchen Gründen immer - ausscheiden.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für die finanziellen Verpflichtungen des Klubs ist ausgeschlossen, letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ÖGV Jedlesee beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6 Mitglieder

(1) Arten der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person und jede juristische Person (vertreten durch ihre Organe) werden. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Das ordentliche Mitglied hat alle Rechte und Pflichten. Eine juristische Person vertritt als Mitglied in der Vollversammlung eine Stimme. Es ist die Kopfquote zu zahlen.

b) Anschlussmitglieder können enge Angehörige eines ordentlichen Mitglieds werden. Für Anschlussmitglieder ist die Kopfquote zu zahlen.

c) Gastmitglied kann eine Person werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstrebt. Die Gastmitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Beitritts und kann sowohl durch das Gastmitglied als auch durch die Ortsgruppen-Leitung bis zum darauf folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige Willenserklärung beendet werden. Wird die Gastmitgliedschaft durch keine derartige Erklärung beendet, geht sie ab dem auf den Beitritt folgenden 1. Jänner automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Im Zeitraum der Gastmitgliedschaft sind die Mitglieder antragsberechtigt, aber nicht wahl- und stimmberechtigt. Für das Gastmitglied ist die Kopfquote zu bezahlen.

d) Ehrenobmann - Der Ehrenobmann wird von der Ortsgruppen- oder Verbandskörperschafts-Vollversammlung ernannt und für ihn ist die Kopfquote zu zahlen.

e) Ehrenmitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sind solche Personen, welche von der jeweiligen Generalversammlung zu solchen ernannt werden und für welche die Kopfquote bezahlt werden muss.

(2) Stifter und Förderer

a) Stifter des ÖGV Jedlesee können Personen werden, die mehrmals einen wesentlichen Beitrag in Form von Geld oder Sachwert leisten. Es ist keine Kopfquote zu bezahlen.

b) Förderer des Vereins können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, sowie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren. Es ist keine Kopfquote zu bezahlen. Förderer haben ein Antragsrecht, aber weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ansuchen um Aufnahme in den ÖGV Jedlesee sind vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Hundedaten (insbesondere Chip- und Versicherungsnummer) an den Vorstand zu richten (Beitrittserklärung). Dem Mitgliedsbewerber wird auf Wunsch eine Satzung ausgefolgt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgewiesen werden. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Die vom Vorstand aufgenommenen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden.

(5) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Einschreibgebühr werden jährlich durch die Ortsgruppen/Verbandskörperschaft-Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind Ortsgruppe antrags-, stimm- und wahlberechtigt. Die Gastmitglieder sind lediglich antragsberechtigt, aber nicht stimm- und wahlberechtigt.

(2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, den Ausbildungsplatz, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen (Platzordnung) zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach den jeweiligen Einzelbestimmungen (Platzordnung) in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung des ÖGV Jedlesee und des ÖGV. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. zu entrichten.

(2) Die Mitglieder des ÖGV Jedlesee sollen ihre Hunde grundsätzlich bei den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen prüfen lassen und sind verpflichtet, die Hunde in das Sportregister des ÖGV nach den hierfür bestehenden Bestimmungen eintragen zu lassen und sämtliche Verbandsveranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des ÖGV Jedlesee sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen des ÖGV-Vorstandes und des Ortsgruppenvorstandes Folge zu leisten. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied des ÖGV Jedlesee einen die Interessen des ÖGV betreffenden verwaltungs- und/oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt gesetzt hat (z.B. Veruntreuung oder Unterschlagung von Vereinsgeldern), so ist der Ortsgruppenvorstand gegenüber dem ÖGV-Vorstand zur Auskunftserteilung und Klärung des Sachverhaltes verpflichtet.

§10 Datenschutz

(1) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der Ortsgruppe (VK), des Landesverbandes und des ÖGV zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden können. Es handelt sich dabei um folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Funktion im Verein und im LV bzw. ÖGV, Ausbildung, sportliche Erfolge.

Durch Beitritt zur Ortsgruppe ÖGV Jedlesee erteilt das jeweilige Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung, dass obige Daten an den ÖGV als Gesamtverband weitergegeben und für Vereinszwecke verarbeitet werden können. Eine sonstige Weitergabe und/oder Verarbeitung oben bezeichneter Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,

2. freiwilligen Austritt: der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung an den Vorstand des ÖGV Jedlesee. Bereits für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge werden dem Mitglied nicht rückerstattet und verbleiben in der OG. Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein wirksam erklärter Austritt bringt ein anhängiges Ausschlussverfahren zur

Einstellung. Wieder- oder Neueintritt (auch in eine andere Ortsgruppe) lässt das Ausschlussverfahren wieder aufleben.

3. Streichung von der Mitgliederliste: die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluss des Vorstandes, wenn das betroffene Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist eine Streichung nicht möglich, sondern nur eine Kündigung per 31.12. des laufenden Jahres. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes und beeinflusst nicht die Eintreibung des ausständigen Mitgliedsbeitrages, auch auf gerichtlichem Wege. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig.

4. Einseitige Erklärung des Mitglieds oder des Vorstandes (Gastmitgliedschaft): Eine Gastmitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch die Ortsgruppe bis zu dem, auf den Beitritt folgenden 31.12. durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden.

5. Ausschluss aus der Ortsgruppe.

Der Ausschluss erfolgt bei: * unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten

* klubschädigendem Verhalten

* groben Verletzungen der Vereinssatzung und Vereinsinteressen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus oben erwähnten Gründen über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6. Auflösung der Ortsgruppe.

§ 12 Verwaltung des ÖGV Jedlesee

Organe des ÖGV Jedlesee sind:

1. die Generalversammlung (Ortsgruppenvollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

§ 13 Die Generalversammlung (Vollversammlung der Ortsgruppe)

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich bis spätestens 15. März durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.

(2) Der/Die Obmann/-frau der Ortsgruppe hat die Generalversammlung unter schriftlicher Mitteilung an die LV-Leitung und den Vorstand mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Generalversammlung einzuberufen. Die Mitglieder der LV-Leitung und des Vorstandes dürfen an der Generalversammlung teilnehmen.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
- b) bei schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
- c) auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer.

Nach Funktionsunfähigkeit des (Ortsgruppen)-Vorstandes kann der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV eine außerordentliche Generalversammlung der Ortsgruppe einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrags zu erfolgen.

(4) Die ordentliche und die außerordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Ortsgruppen-Mitglieder anwesend ist.

(5) Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine Viertelstunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Auflösung oder Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(9) Die Tagesordnung der Generalversammlung ist dem Arbeitsbehelf des ÖGV zu entnehmen.

(10) Die Wahl des Vorstandes soll entsprechend der Wahl des ÖGV-Vorstandes durchgeführt werden. Wahlvorschläge sind bis spätestens 21 Tage vor Durchführung der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Poststempel.

§ 14 Der Vorstand (Ortsgruppen-Leitung)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortsgruppe und ist dem ÖGV-Vorstand verantwortlich; seine Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(2) Der Vorstand besteht zumindest aus

- a) Obmann /-frau
- b) SchriftführerIn
- c) KassierIn

(3) Die StellvertreterInnen der drei vorgenannten Funktionäre können aus den Mitgliedern der Ortsgruppe gewählt werden und haben ebenfalls sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.

(4) Der Vorstand kann eine dem Umfang der Ortsgruppe angepasste Anzahl von Beisitzern berufen. Diese haben lediglich Antrags-, aber kein Stimmrecht.

(5) Der Vorstand verteilt unter sich und den Beisitzern die Geschäfte.

(6) Der/Die Obmann/-frau oder seine/ihre StellvertreterIn vertritt die Ortsgruppe nach außen, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.

- (7) Die Einberufung zur Vorstandssitzung muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich, per Telefax oder E-Mail 14 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der Rechte eines Leitungsgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der/Die Obmann/-frau ist berechtigt, bei allen Sitzungen mitzustimmen.
- (8) Der/Die SchriftführerIn oder sein/ihr StellvertreterIn hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem/der Obmann/-frau oder seinem/r/ihrer/r StellvertreterIn.
- 9) Der/Die KassierIn oder seine/ihre StellvertreterIn verwaltet das Vermögen der Ortsgruppe, zeichnet mit dem/der Obmann/-frau sämtliche die Kassagebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen auch bei einer außerordentlichen Vollversammlung, sowie bei den Vorstandssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Obmann/-frau.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Ortsgruppenmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
- (12) Der Vorstand ist verpflichtet, dem ÖGV-Vorstand jährlich bis spätestens 31.12. die endgültigen An- und Abmeldungen für den Jahresabschluss bekannt zu geben, sowie die von der letzten Delegierten-Hauptversammlung beschlossene Kopfquote für das laufende Vereinsjahr bis 14 Tage nach der Vorschreibung, jedoch längstens bis 1.3. des Folgejahres zu entrichten.
- (13) Der Vorstand hat spätestens 1 Monat vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung des ÖGV die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die Delegierten-Hauptversammlung zu bestimmen und diese namentlich schriftlich, per Telefax oder E-Mail dem ÖGV-Vorstand zu melden.
- (14) Der Vorstand hat jährlich bis spätestens 31.3. das Protokoll der Generalversammlung an den ÖGV-Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- (15) Berichtigungen der Mitgliederliste sind dem ÖGV-Vorstand laufend über das ÖGV-Verwaltungsprogramm mitzuteilen.
- (16) Wird der Vorstand funktionsunfähig bzw. ist nur mehr ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied im Amt, ist der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandes betraut der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand des ÖGV die Vereinsmitglieder interimistisch mit dem Vorstand.
- (17) Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Ortsgruppe informieren, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 15 Rechnungs- und Abschlussprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung des ÖGV Jedlesee.
- (2) Der/die RechnungsprüferIn und dessen/deren Stellvertreter werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die RechnungsprüferInnen sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 16 Disziplinarordnung

(1) Vereinsstrafen:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung unter Ausschlussandrohung,
- c) zeitweiliger Ausschluss,
- d) dauernder Ausschluss.

(2) Ausschlussgründe:

- a) vereinsschädigendes Verhalten,
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
- c) dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen,
- d) ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern,
- e) haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes in Vereinsangelegenheiten,
- f) Unzukömmlichkeiten der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung, insbesondere in tierschutzrechtlicher Sicht, ÖGV
- g) ehrlose Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines,
- h) Ausschluss aus einer anderen Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft,
- i) Nichtbefolgung von Anweisungen der Ortsgruppen-Leitung sowie Verbandskörperschafts-Leitung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Ortsgruppen-Leitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes,
- k) Zuwiderhandeln gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

(3) Ausschlussverfahren in der Ortsgruppe:

- a) Ein Ausschlussverfahren ist aufgrund des Antrags des Ortsgruppenvorstandes bzw. der Verbandskörperschafts-Leitung oder des ÖGV-Vorstandes einzuleiten.
- b) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des zuständigen Ortsgruppenvorstandes oder der Verbandskörperschafts-Leitung oder des ÖGV-Vorstandes, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
- c) Dieser Beschluss ist, wenn er vom Ortsgruppenvorstand oder von der Verbandskörperschafts-Leitung stammt, dem ÖGV-Vorstand unverzüglich zu übermitteln.
- d) Der Beschluss den Ausschluss betreffend ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
- e) Das Mitglied und der ÖGV-Vorstand haben nach Erhalt der Entscheidung - binnen einer Frist von vier Wochen nach wirksamer Zustellung - das Recht das Schiedsgericht anzurufen.
- f) Während des Schiedsgerichtsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.
- g) Die endgültige Entscheidung kann in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
- h) Der Obmann der Ortsgruppe oder dessen Stellvertreter kann bei der Einleitung des Verfahrens ein einstweiliges mündliches Platzverbot in der Dauer von höchstens zwei Wochen aussprechen. Nach Ablauf dieser beiden Wochen kann die Ortsgruppen-Leitung ein schriftliches Platzverbot durch Beschluss anordnen, welcher dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist.
- i) Über Beschluss des Vorstandes des ÖGV ist von der Ortsgruppenleitung ein Platzverbot gegenüber dem betroffenen Mitglied anzuordnen.
- j) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe wegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes ist vom Vorstand, nachdem der Ausschluss rechtswirksam geworden ist, allen Ortsgruppen und Verbandskörperschafts-Leitungen schriftlich auf Antrag der Ortsgruppe mitzuteilen. Eine

Veröffentlichung im Mitteilungsorgan des ÖGV und des ÖKV ("Unsere Hunde" oder adäquate Vereinszeitschrift) kann erfolgen.

k) Der Eintritt eines von einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere Ortsgruppe ist an die Zustimmung des Vorstandes (2/3 Mehrheit) gebunden.

§ 17 Das Schiedsgericht

(1) Zur Austragung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, als auch in Disziplinarsachen (§ 26) ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erstreckt sich auch auf sämtliche Leitungsmitglieder der Ortsgruppe.

(2) Bei dem eingerichteten Schiedsgericht handelt es sich um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Da diese Schlichtungseinrichtung nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet ist, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

(3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe der eigenen beiden Schiedsrichter an den Ortsgruppenvorstand zu richten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen muss der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe der 50fachen Kopfquote beim Kassier des ÖGV Jedlesee hinterlegen.

(4) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder der Ortsgruppe sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(5) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller in seinem Ansuchen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vom Vorstand verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Aufforderung zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

(6) Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Ein Mitglied eines Organs des ÖGV Jedlesee (§13 Abs. 2-7) kann nicht Schiedsrichter sein, so fern sich die zu schlichtende Streitigkeit auf dieses Organ bzw. dessen Tätigkeit bezieht oder damit im Zusammenhang steht.

(7) Kann ein Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der jeweiligen Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

(8) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist, so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.

(9) Zu Beginn des Verfahrens, bei dem der Grundsatz des Gehörs zu wahren ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei persönlicher Anwesenheit aller bekannten Beteiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, dann entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme und deren Durchführung. Alle Schriftstücke, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung

beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(10) Auf Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.

(11) Gegen den Streitteil, der sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden sind aus dem vom Antragsteller erlegten Kostenvorschuss zu bezahlen. Über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

(12) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

(13) Die Bestimmungen der ZPO (§§ 577 ff) sind sinngemäß für das Verfahren anzuwenden.

(14) Dem Erleger ist der nicht verbrauchte Kostenvorschuss rück zu erstatten.

§ 18 Auflösung des ÖGV Jedlesee

(1) Über die Auflösung des ÖGV Jedlesee kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung entscheiden.

(2) Diese Generalversammlung ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den/die Obmann/-frau im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Ortsgruppen-Delegierten persönlich vertreten sind.

(4) Der Beschluss der Auflösung des ÖGV Jedlesee muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(5) Ist die Generalversammlung zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so ist vom/von der Obmann/-frau im Einvernehmen mit dem Vorstand eine neue Generalversammlung zu einem späteren, vom/von der Obmann/-frau zu bestimmenden Termin mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das verbleibende Vermögen dem ÖGV zu.

Bei der Verwendung des Vermögens hat der ÖGV auf die gemeinnützige Verwendung im Sinne des Gemeinwohls der Allgemeinheit gemäß §§ 34 ff BAO Bedacht zu nehmen.

§ 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Satzung des ÖGV Jedlesee tritt mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

(2) Die vorliegende Satzung des ÖGV Jedlesee ist der Satzung des ÖGV so angepasst, dass sie nicht in Widerspruch zu dieser Satzung steht.

(3) Satzungsänderungen sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.